

# **Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) Migration und Diversität (Ein-Fach)**

**Vom 12. Juli 2012**

NBl. MWAVT. Schl.-H. 2012, S. 55

Tag der Bekanntmachung: 30. August 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 16. Mai 2012 und vom 20. Juni 2012 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) Migration und Diversität (Ein-Fach) vom 22. Juli 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält die folgende Fassung:

### **„§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.“

2. Die Anlage „Übersicht der Module und Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:

a) In Modul „Mig I“ wird in der Spalte „Prüfungsleistung(en)“ das Wort „Klausur“ ersetzt durch das Wort „Hausarbeit“.

b) Das Modul „Mig II“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Lehrveranstaltung „Mig II 2“ „Kulturen und Gesellschaften im Wandel“ wird umbenannt in „Mechanismen und Prozesse globalen sozialen Wandels“.

bb) In der Spalte „Prüfungsleistung(en)“ wird das Wort „Hausarbeit“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

c) Die Module „Mig IVa“, „Mig IVb“, „Mig Va“, „Mig Vb“ und „Mig VI“ erhalten folgende Fassung:

<b>Mig IVa</b>		<b>Diversität und Pädagogik I</b>						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Muss gewählt werden, wenn nicht im BA-Studium Pädagogik dieses oder ein vergleichbares Modul belegt worden ist.	7,5 LP / 225 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
Mig IVa 1	Diversity und Gender	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
Mig IVa 2	Pädagogik der Vielfalt	Vorlesung	2	2	Pflicht			
Mig IVa 3	Diversitytraining	Seminar	3	3	Pflicht			
<b>Mig IVb</b>		<b>Diversität und Pädagogik II</b>						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Muss gewählt werden, wenn im BA-Studium Pädagogik das Modul IVa oder ein vergleichbares Modul belegt worden ist.	7,5 LP / 225 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
Mig IVb 1	Diversity und Gender	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
Mig IVb 2	Innovationsprozesse in Organisationen des Bildungs- und Sozialwesens	Vorlesung	2	2	Pflicht			
Mig IVb 3	Bildungsnetzwerke	Seminar	2	3	Pflicht			

<b>Mig Va</b>		<b>Islam und muslimische Gesellschaften in der Neuzeit</b>							
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Türkischkenntnisse im Umfang von 10 LP (dies entspricht Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens). Nachgewiesene Grundkenntnisse der Religionsgeschichte des Islam.	18 LP / 540 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Mig Va 1	Strukturen und Ideologien zeitgenössischer muslimischer Gesellschaften	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Mig Va 2	Strukturen und Ideologien zeitgenössischer muslimischer Gesellschaften	Seminar	2	4	Pflicht				
Mig Va 3	Intensivkurs Türkisch	Übung	2	4	Pflicht		Klausur <sup>1</sup>		benotet
Mig Va 4	Türkische Lektüre	Sprachkurs	2	2	Pflicht				
Mig Va 5	Kursorische türkische Lektüre	Kursorische Lektüre	1	3	Pflicht				
<b>Mig Vb</b>		<b>Kulturelle Welten osteuropäischer Migrant/Innen</b>							
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Sprachkenntnisse im Umfang von 10 LP nachzuweisen (dies umfasst die Kurse A 1-2, B1 -2 oder die Kurse RuHaF)	15,5 LP / 465 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Mig Vb 1	Slavische Sprache I	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Mig Vb 2	Slavische Sprache II	Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				
Mig Vb 3	Neuere Geschichte Osteuropas	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit <sup>2</sup>	benotet		
Mig Vb 4	Neuere Geschichte Osteuropas	Übung	2	5	Pflicht				
Mig Vb 5	Übung Kultur- oder Sprachwissenschaft	Übung	2	3	Pflicht				
<b>Mig VI</b>		<b>Sprache und Migration</b>							
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
2. und 3. Semester		2 Semester			Pflicht		11,5 LP / 345 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Mig VI 1	Sprache und Migration	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-	
Mig VI 2	Zweitspracherwerb	Seminar	2	4	Pflicht				
Mig VI 3	Kontaktlinguistik	Seminar	2	5	Pflicht				

<sup>1</sup> Da in diesem Modul sowohl sprachpraktische als auch inhaltliche Kompetenzen abgeprüft werden, muss, da beide nicht gemeinsam prüfbar sind, die Modulprüfung aus zwei Teilen bestehen.

<sup>2</sup> Die Prüfung wird nach Wahl in einer der Veranstaltungen des Moduls absolviert.

“

d) In Modul „Mig VII“ wird die bisherige Fußnote 2 zur Fußnote 3 und ergänzt durch den Satz „Die Prüfungsform wird durch die Dozierenden festgelegt.“

e) In Modul „Mig VIIIb“ wird die bisherige Fußnote 3 zur Fußnote 4.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juli 2012 erteilt.

Kiel, den 12. Juli 2012

Prof. Dr. M. Hundt  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel